



Bern, im November 2001

Merkblatt

Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG); Verrechnungssteuer auf Versicherungsleistungen

Neue Formulare für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf nicht gemeldeten Versicherungsleistungen

Der Empfänger der um die Verrechnungssteuer gekürzten Versicherungsleistung hat Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, wenn er die Abzugsbescheinigung des Versicherers beibringt und alle Angaben vermittelt, die zur Geltendmachung der mit der Versicherung zusammenhängenden Steueransprüche des Bundes und der Kantone erforderlich sind; der Rückerstattungsanspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung erbracht worden ist, gestellt wird (Art. 33 VStG).

Formular 566.23

Teil 1: **Steuerabzugsbescheinigung und Meldung über Kapitalleistung**

Teil 2: **Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf obgenannter Kapitalleistung**

Das neue Formular ersetzt die seit Juli 1991 eingeführten Formulare 566.23 und 23.

Formular 567.24

Teil 1: **Steuerabzugsbescheinigung und Rentenmeldung**

Teil 2: **Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf der (den) obgenannten Rente (n)**

Die für den Antragsteller zu machenden Angaben sind identisch mit jenen auf dem Formular 566.23.

Eine einzelne Rente wird auf der ersten Seite angegeben.

Betrifft das Rückerstattungsgesuch dagegen mehrere Renten, ist die Seite 3 vollständig auszufüllen.

Das neue Formular ersetzt die seit Juli 1991 eingeführten Formulare 567.24 und 24.

Besonderheit:

Die zur Ausrichtung gelangenden Renten, welche künftig nicht mehr um die Verrechnungssteuer (15%) gekürzt werden, sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung ordnungsgemäss auf dem entsprechenden Formular zu melden (564 oder 565).

Für eine reibungslose Rückerstattung sind auf beiden Formularen folgende Angaben zwingend zu machen:

- Dossier Nummer VV: Die von unserer Verwaltung Ihrer Gesellschaft zugeteilte Nummer (identische Nummer wie auf Formular 123).
- Versicherer / Vorsorgeeinrichtung: Komplette Bezeichnung und Adresse Ihrer Gesellschaft oder Ihrer Vorsorgeeinrichtung.
- Formular 123 / Laufnummer (Letzte Linie unter Punkt 1): Diese Information ist unerlässlich. Für die Eidg. Steuerverwaltung ist es die einzige Möglichkeit, die betreffende Auszahlungsleistung zu identifizieren. Für das Formular 567.24 sind die Laufnummern auf der Seite 3 anzugeben.
- Ort und Datum: Ebenfalls anzugeben ist der Name der zuständigen Person und die Telefonnummer, um bei ev. Rückfragen die nötigen Auskünfte einholen zu können.
- Die Formulare sind durch den Versicherer **«Steuerschuldner»** auszufüllen. Anträge auf Rückerstattung erstellt durch Dritte (z. Bsp. Generalagenturen) werden nicht akzeptiert.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Sektion Kontrolle, M. Roubaty ☎ 031/322 71 26 oder auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung.